

Wie das Zivilrecht uns blind macht – Das Omnibus-Rollback bei der CSDDD und seine Langzeitfolgen

Jule Halbach und Frido Uebachs*

Der Beitrag zeigt, wie das Omnibus-Paket der Kommission vom 26.2.2025 zentrale Elemente der CSDDD zugunsten der „Vereinfachung“ und zur Förderung von „Wettbewerbsfähigkeit“ abschwächt und dadurch haftungs- und sorgfaltspflichtrechtliche Schutzmechanismen entkernt. Anhand des Konzepts der Pfadabhängigkeit wird analysiert, wie solche Eingriffe strukturelle Blindstellen verstetigen und künftige Korrekturen erschweren. Abschließend wird die Rolle der Zivilrechtswissenschaft reflektiert, die nicht nur Beobachterin, sondern auch Mitgestalterin regulatorischer Ausgangslagen ist.

„Liebe Freunde, wisst ihr, dass chinesische Gefangene in Tianjin jeden Tag 12 bis 15 Stunden arbeiten müssen und nicht einmal ein Essen dafür bekommen, damit ihr ein angenehmes Leben habt?“¹

So beginnt der Brief eines politischen Gefangenen, den die Filmemacherin Moreau in einem Schwangerschaftstest aus einer Pariser Apotheke fand. Er schildert Zwangsarbeit in chinesischen Gefängnissen („Laogais“²) für in- und ausländische Unternehmen.³

* Jule Halbach, M.A., LL.M. ist Doktorandin bei Prof. Dr. Julia Lübke, LL.M. (Harvard) an der FSU Jena und Promotionsstipendiatin der Heinrich-Böll-Stiftung. Frido Uebachs studiert Rechtswissenschaften an der FU Berlin. Alle Quellen wurden zuletzt am 21.12.2025 abgerufen.

1 *Politischer Gefangener*, in: L. Moreau, Zwangsarbeit – SOS aus China, ARTE, 2023, 95 Min., abrufbar unter: <https://archive.org/details/youtube-ml26xgyamZw> (urspr. bei ARTE verfügbar bis 20.7.2025).

2 Das System der Zwangsarbeit in Laogais, sollte unter *Mao Zedong* „Konterrevolutionäre“ in Arbeitslagern zur „Reform durch Arbeit“ bewegen und wurde unter *Deng Xiaoping* als Repressionsinstrument beibehalten sowie zugleich ökonomisch funktionalisiert. Auch *Xi Jinping* dienen Laogais heute der Repression religiöser und ethnischer Minderheiten sowie Oppositioneller und damit zur Aufrechterhaltung seiner Macht und seines totalitären Unterdrückungssystems, hierzu: *T. Rakhmanova*, Chinas Straflager – Die chinesischen Gulags, Teil 1, ARTE, 2021, 60 Min., abrufbar unter: <https://archive.org/details/ArteTV-106702-001-A>; *Dies.*, Chinas Straflager – Totale Überwachung,

Die *Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD)⁴ und die *Corporate Sustainability Due Diligence Directive* (CSDDD)⁵ sollten ursprünglich als normative Antwort auf globale Herausforderungen dienen und Menschenrechtsverletzungen sowie klimaschädliches Wirtschaften europäischer Unternehmen entlang der Wertschöpfungsketten adressieren.⁶ Mit dem „Omnibus-Paket“ der Europäischen Kommission vom 26.2.2025 werden zentrale Elemente dieser Regelwerke jedoch „zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit“⁷ erheblich abgeschwächt.⁸

Der vorliegende Beitrag analysiert anhand der Entkernung der CSDDD zunächst das Scheitern europäischer Nachhaltigkeitsregulierung (I.). Auf dieser Grundlage wird die Deregulierungsdynamik mit dem Konzept pfadabhängiger Entwicklungsprozesse verknüpft, um zu zeigen, wie vereinfachende Eingriffe strukturelle Blindstellen im (Zivil-)Recht erzeugen und verstetigen können (II.). Abschließend erfolgt eine normtheoretische Reflexion zur Verantwortung der Zivilrechtswissenschaft (III.).

I. Deregulierung statt Transformation: Das Scheitern der Nachhaltigkeitsregulierung

Unter dem Versprechen des „Bürokratieabbaus“ und mit dem erklärten Ziel, „die EU-Wirtschaft wohlhabender und wettbewerbsfähiger zu ma-

Teil 2, ARTE, 2021, 61 Min., abrufbar unter: <https://archive.org/details/ArteTV-106702-002-A> (beide urspr. bei ARTE verfügbar bis 29.6.2025).

3 Moreau, Zwangsarbeit (Fn. 1), 95 Min.

4 RL (EU) 2022/2464 zur Änderung der VO (EU) Nr. 537/2014 und der RL 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 322, 16.12.2022, S. 15–80, zuletzt geändert durch RL (EU) 2025/794, ABl. L, 2025/794, 16.4.2025.

5 RL (EU) 2024/1760 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der RL (EU) 2019/1937 und der VO (EU) 2023/2859 (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L, 2024/1760, 5.7.2024, S. 1–58, zuletzt geändert durch RL (EU) 2025/794 (Fn. 4).

6 Erwägungsgründe 3 f. CSDDD (Fn. 5); Erwägungsgründe 1, 9 CSRD (Fn. 4).

7 Europäische Kommission, Pressemitteilung v. 26.2.2025, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_614.

8 Vgl. C. Herold u. a., Auswirkungen der Omnibus-Entwürfe auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung, IRZ 2025, 155 (155); P. Velte u. a., Nachhaltigkeit und Bürokratieabbau, IRZ 2025, 145 (145).

chen⁹, etabliert das „Omnibus-Paket“ der Europäischen Kommission vom 26.2.2025 einen Legitimationsrahmen, der wirtschaftliche Entlastung zum vorrangigen Steuerungsziel erhebt und ökologische wie menschenrechtliche Belange in den Hintergrund drängt.¹⁰ Im Folgenden wird zunächst die terminologische Rahmung in den Blick genommen, bevor die materiellen Änderungen durch Omnibus I an der CSDDD aufgezeigt werden, die ein „Erblinden“ gegenüber menschenrechtlichen und klimarelevanten Belangen bewirken.

1. Terminologische Rahmung

Der Kurswechsel durch das Omnibus-Paket folgt dem von der Kommission in Auftrag gegebenen *Draghi-Report*, der angesichts der Belastungen durch CSRD und CSDDD ein wettbewerbs- und resilienzförderndes Regulierungsumfeld in Europa fordert.¹¹ Dieser Ansatz wurde von europäischen Staats- und Regierungschefs aufgegriffen, die im November 2024 die „Einleitung eines revolutionären Vereinfachungsprozesses“ verlangten, der „einen klaren, einfachen und intelligenten Regelungsrahmen für Unternehmen“ gewährleistet und den Verwaltungs-, Regulierungs- und Meldeaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) „drastisch verringert“.¹² Im Januar 2025 präsentierte die Kommission auf Basis des *Draghi-Reports* ihren *Competitiveness Compass*, dessen Bestand-

9 Europäische Kommission, Presseartikel v. 26.2.2025, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/news-and-media/news/commission-proposes-cut-red-tape-and-simplify-business-environment-2025-02-26_de?prefLang=de; *Velte u. a.*, Bürokratieabbau (Fn. 8), 145.

10 COM(2025) 80 final, 26.2.2025, 2025/0044 (COD), Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 bezüglich der Termine, ab denen die Mitgliedstaaten bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen erfüllen müssen (Text von Bedeutung für den EWR), Begründung, S. 1; s. a. Erwägungsgrund 1 RL (EU) 2025/794 (Fn. 4).

11 *M. Draghi*, The future of European competitiveness, Part A, 2024, 70 S.; *Ders.*, The future of European competitiveness, Part B, 2024, 327 S.; Europäische Kommission, The Draghi report on EU competitiveness, Stand: 23.6.2025, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/draghi-report_en; s. a. COM(2025) 80 final (Fn. 10), Begründung, S. 1.

12 COM(2025) 80 final (Fn. 10), Begründung, S. 1; Europäischer Rat, Pressemitteilung v. 8.11.2024, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/11/08/the-budapest-declaration/>.

teil unter anderem die Omnibus-Pakete sind.¹³ Omnibus I umfasst dabei Änderungen der CSRD bzw. der Bilanz-RL,¹⁴ der Taxonomie-VO,¹⁵ des *Carbon Border Adjustment Mechanisms* (CBAM) sowie der CSDDD. Während die zeitliche Umsetzung teils bereits im April 2025 angepasst wurde,¹⁶ nahm das Parlament am 16. Dezember 2025 verbunden mit einem Fall der politischen „Brandmauer“¹⁷ den Vorschlag zur inhaltlichen Änderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in seiner endgültigen Fassung an.¹⁸

Die „Vereinfachung“ von Berichtspflichten, die Absenkung regulatorischer Schwellenwerte und die Reduktion verbindlicher Haftungselemente werden dabei nicht als normative Schwäche, sondern als notwendige Effizienzmaßnahme zur Erhaltung internationaler Wettbewerbsfähigkeit verstanden.¹⁹ Regulierung erscheint damit nicht mehr als Instrument zur Durchsetzung europäischer Werte, sondern als Standortnachteil²⁰ – ein Narrativ, das die Rhetorik des gesamten Omnibus-Vorschlags prägt. Die ursprünglichen ökologischen, menschenrechtlichen und sozialen Ambitionen geraten

13 COM(2025) 30 final, 19.1.2025, A Competitiveness Compass for the EU, S. 17 f.; Europäische Kommission, Competitiveness Compass, abrufbar unter: https://commission.europa.eu/topics/eu-competitiveness/competitiveness-compass_en.

14 RL 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der RL 2006/43/EG und zur Aufhebung der RL 78/660/EWG und 83/349/EWG (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 182, 29.6.2013, S. 19–76.

15 VO (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der VO (EU) 2019/2088 (Text von Bedeutung für den EWR), ABl. L 198, 22.6.2020, S. 13–43.

16 RL (EU) 2025/794 (Fn. 4).

17 *N. v. Ondarza/S. Russack*, In der EU ist die Brandmauer bereits gefallen, ZEIT, 27.11.2025, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2025-11/evp-brandmauer-eu-parlament-omnibus>.

18 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 16. Dezember 2025 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, P10_TCI-COD(2025)0045, abrufbar unter: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-10-2025-0324_DE.html; Europäisches Parlament, Pressemitteilung v. 16.12.2025, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251211IPR32164/einfachere-nachhaltigkeitsberichterstattung-und-sorgfaltspflicht-fur-unternehmen>.

19 COM(2025) 80 final, Begründung (Fn. 10), S. 1.

20 Vgl. COM(2025) 30 final (Fn. 13), S. 1 f., 17 f.; *Draghi*, The future of European competitiveness, Part A (Fn. 11), S. 13.

durch diesen Befreiungsschlag von der „Belastung“²¹ der Berichterstattung im Zuge der Vereinfachung faktisch in eine nachgeordnete Rolle.

2. Die Entkernung der CSDDD

Im Folgenden wird untersucht, inwiefern eine, durch die Omnibus-Reform entkernte CSDDD ihrem Anspruch, einen verbindlichen europäischen Rahmen für Menschenrechte und Umweltstandards entlang globaler Wertschöpfungsketten zu schaffen,²² noch gerecht wird.

a) Entfall der Haftung

Bislang verpflichtete Art. 29 Abs. 1 CSDDD die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Unternehmen für Schäden haftbar gemacht werden können, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Sorgfaltspflichten nach Art. 10 und 11 CSDDD zur Verhinderung und Behebung negativer Auswirkungen i.S.v. Art. 8 CSDDD verletzt, sofern dadurch geschützte Rechte aus dem Anhang, wie etwa das Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit (Anhang I Nr. 11)²³, betroffen waren.²⁴ Während Art. 29 Abs. 1 CSDDD damit einen unionsweit harmonisierten Haftungstatbestand vorsah, wird dieser durch die Omnibus-Revision gänzlich gestrichen.²⁵ Stattdessen verweist der neue Abs. 2 nur noch auf eine mögliche Haftung nach nationalem Recht.²⁶ In

21 COM(2025) 80 final (Fn. 10), S. 1, 5.

22 Art. 1 Abs. 1 lit. a) und b) CSDDD (Fn. 5).

23 Anhang CSDDD (Fn. 5), Teil I, 1. Nr. 11.

24 Art. 29 Abs. 1 CSDDD (Fn. 5).

25 Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 lit. a) P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18), vgl. ebenso Kommissionsentwurf: COM(2025) 81 final, 2025/0045 (COD), Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der RL 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR).

26 Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 lit. b) P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18); Ob deutsches Zivilrecht bei Menschenrechtsverletzungen in Drittstaaten anwendbar ist, bestimmt das IPR: Der ursprüngliche Art. 29 Abs. 7 CSDDD verpflichtete die Mitgliedstaaten, ihre Umsetzungsakte so auszugestalten, dass sie zwingend und vorrangig Anwendung finden. Nach seiner Streichung gilt nunmehr der allgemeine Anknüpfungssatz des Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO (Erfolgsort), sodass etwa bei Anknüpfung an die Menschenrechtsverletzung regelmäßig ausländisches Recht Anwendung finden dürfte., vgl. hierzu Art. 4(12)(f) COM(2025) 81 final und Begründung (Fn. 25), S. 20; vgl.

Deutschland käme damit grundsätzlich eine Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Normen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) in Betracht.²⁷ Ungeachtet der Frage, ob es sich bei den im LkSG normierten Sorgfaltspflichten um Schutzgesetze handelt, stellt § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG ausdrücklich klar, dass Pflichtverletzungen aus dem Gesetz keine zivilrechtliche Haftung begründen.²⁸ Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt nach S. 2 jedoch unberührt.²⁹ Zu einer Haftung nach § 823 Abs. 2 BGB käme man hiernach also lediglich für den Fall, dass zugleich eine anderweitige schutzgesetzliche Sorgfaltspflicht bestünde.³⁰

Daneben kommt eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB in Betracht, insbesondere wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.³¹ Zwar wird auch dies teils mit Verweis auf § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG abgelehnt.³² Allerdings lehnt die Ausschussbegründung lediglich eine Haftungsausdehnung bei § 823 Abs. 2 BGB ab; zu § 823 Abs. 1 BGB verhält sie sich hingegen nicht.³³ Für dessen Anwendbarkeit spricht, dass eine zivilrechtliche Haftung anderenfalls durch eine weite Fassung der Sorgfaltspflichten des LkSG i.V.m. § 3 Abs. 3 S. 1 LkSG sehr weitreichend ausgeschlossen werden könnte.³⁴ Ein so weitreichender Haftungsausschluss wäre auch mit dem

auch *B. Ziegler*, in: Depping/Walden, 1. Aufl., München 2022, LkSG § 3 Rn. 94, 196; *E. Ehmann*, Das LkSG: ein erster Überblick, GWR 2021, 287 (291); *D. Krebs u. a.*, Deliktische Haftung nach der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), Umweltbundesamt, Texte 171/2024, S. 33–41; *M.-P. Weller/C. Thomale*, Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen, ZGR 2018, 509 (524).

27 *M. Stürner*, in: BeckOK Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, 10. Ed., 15.6.2025, LkSG § 3 Rn. 69 ff.

28 Vgl. BT-Drs. 19/30505, 39; *Ziegler* (Fn. 26), § 3 Rn. 99, 155.

29 Ebd.; § 3 Abs. 3 S. 2 LkSG; *Stürner* (Fn. 27), § 3 Rn. 68.

30 *Stürner* (Fn. 27), § 3 Rn. 72; *W. Paefgen*, Haftung für die Verletzung von Pflichten nach dem neuen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ZIP 2021, 2006 (2010); s. a. *Ziegler* (Fn. 26), § 3 Rn. 156.

31 *Stürner* (Fn. 27), § 3 Rn. 74 f.; *Ehmann*, LkSG (Fn. 26), 291; *R. Koch*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Compliance, Sorgfaltspflichten und zivilrechtliche Haftung, MDR 2022, 1 (Rn. 17); *Paefgen*, Haftung LkSG (Fn. 30), 2011.

32 *Stürner* (Fn. 27), § 3 Rn. 75; *H. Fleischer*, Zivilrechtliche Haftung im Halbschatten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, DB 2022, 920 (921); *H.-G. Kamann/P. Irmischer*, Das Sorgfaltspflichtengesetz – Ein neues Sanktionsrecht für Menschenrechts- und Umweltverstöße in Lieferketten, NZWiSt 2021, 249 (250); *B. Schneider*, Deliktische „Lieferkettenhaftung“ unter Geltung des LkSG, ZIP 2022, 407 (412).

33 BT-Drs. 19/30505, 39 (Fn. 28); *Ziegler* (Fn. 26), § 3 Rn. 157, 159.

34 Zudem hätte die in § 11 LkSG normierte Prozessstandschaft sonst keinen oder einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich, *Ehmann*, LkSG (Fn. 26), 291; *Koch*, LkSG

überholten Art. 29 CSDDD nicht vereinbar, denn mit den vorgeschlagenen Änderungen werden „die Anforderungen hinsichtlich eines wirksamen Zugangs zur Justiz beibehalten, einschließlich des Rechts auf vollständige Entschädigung“.³⁵

Im Hinblick auf mögliche Verkehrssicherungspflichten wird teils von einer mittelbaren Wirkung des LkSG ausgegangen, da das LkSG einen allgemeinen menschenrechtlichen Sorgfaltsstandard etabliere.³⁶ Denkbar wäre allerdings auch, geradezu umgekehrt, das LkSG lediglich als Ausdruck eines menschenrechtlichen Sorgfaltsstandards zu verstehen, der unabhängig von der ausdrücklichen Normierung im LkSG besteht, sodass ein Rückgriff auf den allgemeinen menschenrechtlichen Sorgfaltsstandard möglich bleibt.³⁷ Daneben³⁸ könnte außerdem eine Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB aus einem betrieblichen „Organisationsverschulden“ folgen.³⁹

Von Relevanz könnte künftig auch die Frage sein, ob Verkehrspflichtverletzungen konzernintern der Muttergesellschaft zugerechnet werden oder ob nach dem konzernrechtlichen Trennungs- und Rechtsträgerprinzip jede Gesellschaft eigenständig haftet.⁴⁰ Für Letzteres spricht, dass auch innerhalb eines Konzerns jeder Rechtsträger ein selbständiges Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Verantwortlichkeit ist.⁴¹ Für eine umfassende Zurechnung könnte im Rahmen einer unionsrechtsautonomen Auslegung des Unternehmensbegriffs der CSDDD das Prinzip der wirtschaftlichen Einheit aus dem europäischen Kartellrecht übertragen werden, denn auch dort erfolgt innerhalb des Konzerns eine Zurechnung, und zwar sowohl bei Bußgeldern als auch bei zivilrechtlichen Ansprüchen.⁴² Dafür

(Fn. 31), Rn. 21; *Paefgen*, Haftung LkSG (Fn. 30), 2008; *E. Wagner/M. Ruttloff*, Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine erste Einordnung, NJW 2021, 2145 (Rn. 43); s. a. *Ziegler* (Fn. 26), § 3 Rn. 160.

35 COM(2025) 81 final, Begründung (Fn. 25), S. 20.

36 *Paefgen*, Haftung LkSG (Fn. 30), 2011; s. a. *Stürner* (Fn. 27), § 3 Rn. 75.

37 Vgl. BT-Drs. 19/30505, 39; *Koch*, LkSG (Fn. 31), Rn. 17; *A. Schall*, Die Mutter-Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen ihrer Auslandstöchter ZGR 2018, 479 (481).

38 Vgl. BGH, NJW 2005, 3144, 3146.

39 Vgl. zum Organisationsverschulden BGH NJW-RR 1996, 867, 868; NJW 1952, 418, 418; s. a. zur Reichweite der Organisationspflicht in der Lieferkette *Ziegler* (Fn. 26), § 3 Rn. 185 ff.; *Weller/Thomale*, Menschenrechtsklagen (Fn. 26), 520 f.

40 *Fleischer*, Haftung (Fn. 32), 924.

41 Vgl. Ebd.

42 EuGH, Urt. v. 6.10.2021, C-882/19, Rn. 41, 44; Urt. v. 14.3.2019, C-724/17, Rn. 36 f., 46 f., 51; Urt. v. 5.3.2015, C-93/13 P und C-123/13 P, Rn. 40 ff., 89 f.; Urt. v. 10.9.2009, C-97/08 P, Rn. 58; Urt. v. 23.4.1991, C-41/90, Rn. 21.

streitet der *effet utile*, wonach erst die Anknüpfung an die wirtschaftliche Einheit ein echtes *Level Playing Field* sicherstellt und möglicherweise wettbewerbsverzerrende Haftungsabschirmungen im Konzern unterbindet.

Sofern einem Unternehmen Vorsatz sowohl hinsichtlich des Schadenseintritts und der Kausalität des Verhaltens als auch hinsichtlich der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände nachweisbar ist, käme außerdem eine Haftung nach § 826 BGB in Betracht.⁴³ § 831 BGB dürfte daneben wohl regelmäßig mangels Weisungsgebundenheit der Zulieferer ausscheiden.⁴⁴ Ebenso scheidet eine vertragliche Haftung aus Lieferverträgen oder aus Verträgen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wohl in der Regel an der Relativität der Schuldverhältnisse bzw. an fehlender Leistungsnähe.⁴⁵

b) Abschwächung der Sorgfaltspflichten

Auch die im Rahmen von Art. 29 CSDDD für die Bestimmung von Sorgfaltspflichtverletzungen maßgeblichen Art. 8, 10 und 11 CSDDD werden durch Omnibus I abgeschwächt: Nach Art. 8 Abs. 2 CSDDD müssen Unternehmen nachteilige Auswirkungen nicht mehr flächendeckend ermitteln, sondern lediglich eine „*Scoping*-Untersuchung“ auf der „ausschließlichen Grundlage von bei zumutbarem Aufwand verfügbaren Informationen“ durchführen, um jene Bereiche zu identifizieren, in denen Risiken „am wahrscheinlichsten auftreten und am schwerwiegendsten sein dürften“.⁴⁶ Der ursprünglich zentrale Anspruch einer umfassenden Prüfpflicht wird damit substantiell reduziert. Die Reform entschärft zudem die Art. 10 Abs. 6 und Art. 11 Abs. 7 CSDDD, indem sie die Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung als *ultima ratio* streicht und stattdessen einen Haftungsausschluss bei laufenden Korrekturbemühungen vorsieht.⁴⁷

Zudem begrenzt der neue Art. 8 Abs. 3 CSDDD den Informationsfluss aus der Lieferkette, indem Unternehmen bei Geschäftspartner:innen mit weniger als 5.000 Beschäftigten Informationen nur dann anfordern dürfen, wenn diese nicht auf andere Weise erlangt werden können; diese

43 Ziegler (Fn. 26), § 3 Rn. 195.

44 Ebd., Rn. 197 f.; Paefgen, Haftung LkSG (Fn. 30), 2008; C. Treffer, Drum prüfe, wer sich binde, ZAP 2022, 335 (338).

45 Stürner (Fn. 27), § 3 Rn. 78.

46 Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

47 Art. 4 Abs. 1 Nr. 5, 6 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

Schwelle verzehnfacht sich damit gegenüber dem Erstentwurf von 500 auf 5.000 Mitarbeiter.⁴⁸ In diesem Zusammenhang sind auch die Reformen der Bilanz-RL von großer Relevanz, denn durch die Anhebung der Schwellenwerte für die Berichtspflicht auf nunmehr 450 Mio. EUR Nettoumsatz und 1.000 Beschäftigte wird der Kreis der unmittelbar betroffenen Unternehmen massiv verengt, wodurch weit über 80 % der bislang erfassten Unternehmen aus der gesetzlichen Pflicht herausfallen.⁴⁹ Flankierend begrenzt der in Art. 19a Abs. 3 und Art. 29a Abs. 3 Bilanz-RL verankerte *Value-Chain-Cap* den Umfang der zulässigen Datenerhebung in der Wertschöpfungskette.⁵⁰ Als „geschützte Unternehmen“ gelten hiernach sämtliche Geschäftspartner:innen mit bis zu 1.000 Mitarbeiter:innen; diesen steht gemäß Art. 19a Abs. 3 UAbs. 3 Bilanz-RL das ausdrückliche gesetzliche Recht zu, über die freiwilligen Standards (Art. 29a i.V.m. 29ca Bilanz-RL⁵¹) hinausgehende Auskünfte für Berichtszwecke zu verweigern.⁵² Für diesen Fall gilt die Berichterstattungspflicht bezüglich der Wertschöpfungskette gemäß Art. 19a Abs. 3 UAbs. 3 lit. d) und Art. 29a Abs. 3 UAbs. 3 lit. d) kraft gesetzlicher Fiktion als erfüllt.⁵³

c) Weitere Abschwächungen

Neben den direkt haftungsbezogenen Abschwächungen bringt die CSDDD-Revision einige weitere wesentliche Änderungen mit sich: Die Pflicht zur Erstellung und Umsetzung von Plänen zur Minderung der Klimafolgen (Art. 1 Abs. 1 lit. c), Art. 22 CSDDD) entfällt ersatzlos; entsprechende Anforderungen wurden vollständig gestrichen.⁵⁴ Die Überwachungspflicht wird in Art. 15 S. 2 CSDDD von jährlich auf alle vier Jahre

48 Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

49 Vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18); COM(2025) 80 final, Begründung (Fn. 10), S. 4.

50 Art. 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18); Der *Value-Chain-Cap* soll einen *Trickle-Down*-Effekt verhindern, bei dem Großunternehmen ihre regulatorische Last auf Zulieferer:innen abwälzen könnten, COM(2025) 81 final, Begründung (Fn. 25), S. 4 f.

51 Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 (wohl fälschlicherweise unter „(4)“ gelistet), Nr. 8 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

52 Art. 2 Abs. 1 Nr. 2, 4 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

53 Ebd.

54 Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 4 Abs. 1 Nr. 10 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

reduziert.⁵⁵ Außerdem sieht Art. 4 CSDDD künftig eine erweiterte Vollharmonisierung vor, die auch strengere nationale Sorgfaltpflichten ausschließt.⁵⁶

Daneben enthielt Art. 29 Abs. 3 lit. d) CSDDD bislang für Gewerkschaften und NGOs eine Klageermächtigung; dieses unionsrechtlich abgesicherte Recht entfällt.⁵⁷ Zugleich verengt Art. 3 Abs. 1 lit. n) CSDDD i.V.m. Art. 13 CSDDD den Kreis der einzubeziehenden Interessenträger:innen: Verbraucher:innen, nationale Menschenrechts- und Umweltinstitutionen sowie Umwelt-NGOs werden nicht mehr genannt und fortan wird die Möglichkeit einer „direkten“ Beeinträchtigung vorausgesetzt.⁵⁸ Außerdem müssen im Rahmen der sinnvollen Einbeziehung von Interessenträger:innen nur noch die „relevanten“ Interessenträger:innen konsultiert werden und zwei der fünf Konsultationsfälle werden gestrichen.⁵⁹

II. Von der „Vereinfachung“ zur Pfadverfestigung: Wie Omnibus I strukturelle Blindstellen erzeugt

Die Kommission begründete den Omnibus-Vorschlag mit einer besonderen Dringlichkeit, sodass weder eine Folgenabschätzung noch eine öffentliche Konsultation oder eine Prüfung der Klimakohärenz durchgeführt wurde.⁶⁰ Nach Einschätzung der größten europäischen Wirtschaftsverbände adressierte der Omnibus-Vorschlag die dringenden Probleme in positiver Weise: Copa-Cogeca sieht darin einen ersten konkreten Schritt zur Verringerung unbeabsichtigter Regulierungsbelastungen und betont, dass Vereinfachung entscheidend sei.⁶¹ ACEA begrüßt das Paket als dringend

55 Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

56 Art. 4 Abs. 1 Nr. 3 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

57 Art. 4 Abs. 1 Nr. 12 lit. c) P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

58 Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

59 Art. 4 Abs. 1 Nr. 7 P10_TCI-COD(2025)0045 (Fn. 18).

60 COM(2025) 80 final, Begründung (Fn. 10), S. 10 ff.; Die europäische Bürgerbeauftragte sah hierfür jedoch keine hinreichenden Gründe: Europäische Ombudsstelle, Nichteinhaltung der „Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung“ durch die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung eines Legislativvorschlags zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltpflicht von Unternehmen, abrufbar unter: <https://www.ombudsman.europa.eu/de/case/de/68856>.

61 Copa-Cogeca auf X am 26.02.2025, abrufbar unter: <https://x.com/COPACOGECA/status/1894794013213106377>.

benötigte Entlastung, die zugleich die Klimaneutralitätsziele stütze.⁶² Die European Steel Association geht noch weiter und erkennt zwar die richtige Diagnose an, fordert jedoch dringend weitergehende, radikalere Änderungen,⁶³ während Cefic insgesamt den ehrgeizigen Bürokratieabbau begrüßt, aber auf verbleibende Bedenken hinweist, die noch stärkere Simplifizierung erforderten⁶⁴. BusinessEurope bewertet es als positiven Schritt hin zu leichteren Rahmenbedingungen mit weniger und klareren Normen und zur Korrektur von Ungleichgewichten bei der CSDDD, nach der Unternehmen jeder Größe gefragt hätten.⁶⁵ Auf deutscher Ebene sind die Spitzen- und Dachverbände der deutschen Wirtschaft (BDI (Industrie), BDA (Arbeitgeber:innen), DIHK (Industrie- und Handelskammern), ZDH (Handwerk), HDE (Einzelhandel), BGA (Groß- und Außenhandel)) den Omnibus-Reformen gegenüber ebenfalls positiv gestimmt und fordern überwiegend einen noch stärkeren und weitergehenden Bürokratieabbau.⁶⁶

Umso mehr erstaunen die Ergebnisse einer groß angelegten Studie der NGO *WeAreEurope* in Kollaboration mit der HEC Paris, die 1062 CSRD-

62 Association des Constructeurs Européens d'Automobiles, 05.05.2025, ACEA position on Omnibus Package I, abrufbar unter: <https://www.acea.auto/publication/acea-position-on-omnibus-package-1/>.

63 The European Steel Association, Pressemitteilung vom 26.02.2025, abrufbar unter: <https://www.eurofer.eu/press-releases/clean-industrial-deal-right-diagnosis-but-more-radical-change-is-urgently-needed-to-turn-the-tide-says-eurofer>.

64 The European Chemical Industry Council, Position Paper, 02.05.2025, abrufbar unter: <https://cefic.org/app/uploads/2025/05/Cefic-position-on-the-Omnibus-proposal.pdf>.

65 BusinessEurope, Pressemitteilung vom 26.02.2025, abrufbar unter: <https://www.business-europe.eu/publications/1st-eu-omnibus-a-positive-step-towards-making-it-easier-to-do-business-in-europe/>.

66 BDI, 13.11.2025, <https://bdi.eu/artikel/news/bdi-zu-omnibus-abstimmung-gutes-signal-fuer-die-europaeische-wettbewerbsfaehigkeit>; BDA, 16.10.2025, <https://arbeitgeber.de/omnibus-i-ep-position-bringt-substanzuelle-vereinfachungen/>; ZDH, 09.12.2025, <https://www.zdh.de/ueber-uns/fachbereich-europapolitik/eu-aktuell/omnibus-i-nachhaltigkeitsberichterstattung-deutlich-entschaerft/>; DIHK, 14.04.2025, <https://www.dihk.de/resource/blob/131764/26e9c4a3782211d173d2bff509766ccc/eu-dihk-stellungnahme-omnibus-data.pdf>; BGA, 08.07.2025, https://bga.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Positionspapiere/Positionspapiere_Europa/BGA_Positionspapier_Omnibus_I-Paket_final.pdf; HDE, 26.02.2025, <https://einzelhandel.de/presse/aktuelle-meldungen/14753-omnibus-vorschlag-hde-bewertet-vorstoss-der-europaeischen-kommission-fuer-entlastungen-bei-berichts-und-sorgfaltspflichten-positiv>; Siehe auch in einer gemeinsamen Erklärung: Gesamtmetall, VDMA, ZVEI, VCI, BGA, BDWi, ZGV, BAVC, 06.2025, <https://www.bavc.de/downloads/News/Verbaenderklarung-EU-Omnibus.pdf>.

Anwender:innen befragte und deren Antworten statistisch auswertete:⁶⁷ 61 % der Befragten geben an, mit der CSRD sehr zufrieden oder zufrieden zu sein, beim Omnibus-Vorschlag sind es hingegen nur 25 %.⁶⁸ Als Stärken der CSRD werden dabei vor allem die Transparenz und Vergleichbarkeit sowie ihr Nutzen als strategisches Steuerungsinstrument genannt.⁶⁹ 90 % sehen sie zudem als geopolitischen Vorteil für Europa.⁷⁰

Während die Kommission und *Mario Draghi* insbesondere die Wettbewerbsfähigkeit Europas durch CSRD und CSDDD gefährdet sehen,⁷¹ geben die Unternehmen als Hauptkritikpunkte fehlende technische Leitlinien, mangelnde Proportionalität für kleinere Unternehmen und hohen Implementierungsaufwand an.⁷² Die Sorge um Wettbewerbsnachteile gegenüber nichteuropäischen Unternehmen wird unter sechs möglichen Kritikpunkten am seltensten genannt.⁷³

Dies lässt eine Divergenz zwischen den Problemvorstellungen der Kommission und der Wirtschaftsverbände einerseits sowie der betroffenen Unternehmen andererseits erkennen.

1. Asymmetrien im (Brüsseler) Lobbyismus

Eine Ursache für diese Divergenz können die grundlegenden Asymmetrien des Lobbyismus generell und insbesondere der Lobbypraxis in Brüssel darstellen. Die Brüsseler Lobbyszene ist stark von wirtschaftlichen Interessen geprägt, was einerseits mit der Historie der EU erklärt werden kann,⁷⁴ andererseits aber auch mit der tatsächlichen Wirtschaftsmacht der EU zusammenhängt.⁷⁵ Entsprechend dominieren in Brüssel Unternehmen sowie Wirtschafts- und Branchenverbände, während Gewerkschaften, Umwelt-

67 WeAreEurope, 2025 post-Omnibus CSRD Business Survey – Part I - Quantitative study & Verbatims, 05/2025.

68 Ebd., S. 11 f.

69 Ebd., S. 13.

70 Ebd., S. 6.

71 COM(2025) 80 final, Begründung (Fn. 10), S. 1; *Draghi*, The Future of European Competitiveness, Part B (Fn. 11), S. 319.

72 WeAreEurope, post-Omnibus Survey (Fn. 67), S. 16.

73 Ebd., S. 16.

74 *F. Spohr*, Lobbyismus? – Klare Antworten aus erster Hand, München, 2023, S. 113.

75 Mit 19,42 Billionen US-Dollar hat die Europäische Union 2024 das zweitgrößte Gesamt-BIP hinter den USA (29,18 Billionen US-Dollar) und knapp vor China (18,74 Billionen US-Dollar) erzielt, World Bank Group, abrufbar unter: <https://data.worldbank.org/indicator/NY.GDP.MKTP.CD>.

verbände oder humanitäre Gruppen deutlich schwächer vertreten sind.⁷⁶ So verfolgen mehr als zwei Drittel (71,8 %, Stand: September 2025) der im Lobbyregister der EU erfassten Akteur:innen eigene geschäftliche Interessen oder die ihrer Mandant:innen.⁷⁷ Außerdem ist eine übergreifende Zusammenarbeit von großen Firmen einzelner Branchen zu beobachten, die sich als „Konzernallianzen“ gemeinsam gegenüber KMUs innerhalb der Lobbyszene platzieren.⁷⁸ Auch die bessere finanzielle Ausstattung von Unternehmen, die mit wirtschaftlichen Zielen Lobbyismus betreiben, spielt eine entscheidende Rolle. Sie können Lobbying „aus der Portokasse“ betreiben, während ideelle NGOs primär auf Spenden und Fördergelder angewiesen sind.⁷⁹ Lobbyerfolge der Wirtschaft zahlen sich materiell aus und sind so gesehen Investitionen,⁸⁰ während ideelle Lobbyakteure per se keinen finanziellen Gewinn mit Lobbyismus erzielen können.

Inside-Lobbyismus, der auf den direkten Austausch mit politischen Akteur:innen zielt,⁸¹ lebt wesentlich vom Zugang zu formellen Verfahren in Gremien, Anhörungen oder Konsultationen sowie zu informellen Kommunikationskanälen. Eine größere Konfliktfähigkeit, also die glaubhafte Drohung mit Ressourcenentzug, etwa durch Standortverlagerung, Investitionsstopps, Arbeitsplatzabbau, Streiks, Demonstrationen oder Wahlstimmenverlust, geht zudem mit einem größeren Einflusspotential einher.⁸² Große Unternehmen und Wirtschaftsverbände verfügen über privilegierten Zugang, erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen und damit über größeres Konfliktpotenzial.⁸³ Wirtschaftsnaher Lobbyist:innen setzen darüber hinaus auf großzügige Repräsentationen, Empfänge, Geschenke, Einladungen zu Kultur- und Sportevents sowie eine weit überlegene Perso-

76 Spohr, Lobbyismus (Fn. 74), S. 115.

77 Europäische Kommission, Transparenzregister, abrufbar unter: https://transparency-register.europa.eu/find-out-more/statistics_de.

78 D. Plehwe, Wandel der Lobbyarbeit in der Europäische [sic] Union. Bundeszentrale für politische Bildung, abrufbar unter: <http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/lobbyismus/276176/wandel-der-lobbyarbeit-in-der-europaeische-union>.

79 Spohr, Lobbyismus (Fn. 74), S. 49.

80 Ebd., S. 31.

81 Spohr, Lobbyismus (Fn. 74), S. 62.

82 W. Gründinger, Lobbyismus im Klimaschutz – Die nationale Ausgestaltung des europäischen Emissionshandelssystems, Wiesbaden, 2012, S. 29.

83 R. Eising, Institutional Context, Organizational Resources and Strategic Choices: Explaining Interest Group Access in the European Union, *European Union Politics* 2007 (3), 329 (356).

nalausstattung.⁸⁴ Während Energiekonzerne ganze Teams hochqualifizierter Mitarbeiter:innen beschäftigen und regelmäßig exklusive Gespräche mit Spitzenpolitiker:innen führen, müssen Umweltverbände sich mit seltenen, kollektiven Terminen begnügen.⁸⁵ Ihre Mitarbeiter:innen sind in der Regel schlechter bezahlt, weniger erfahren und auf öffentliche Stellungnahmen statt vertrauliche Gespräche angewiesen.⁸⁶

Aber auch inhaltlich ist eine Begünstigung bestimmter Interessen erkennbar: Am Beispiel des Umwelt- und Klimaschutzes kristallisiert sich dies anhand des „inhärenten Organisationsproblems“ von allgemeinen und öffentlichen Interessen heraus.⁸⁷ Als öffentliches Gut kommt eine funktionierende Umwelt allen beitragsfrei zugute und begünstigt dadurch „Trittbrettfahrerverhalten“.⁸⁸ Auch der auf relativ kurzfristige Mehrheitsgewinne ausgerichtete Parteienwettbewerb begünstigt gegenwartsbezogene Politikgestaltung, bei der beispielsweise aktuelle Arbeitsplatzargumente stärker wiegen als zukünftige Risiken des womöglich nicht akut scheinenden Klimawandels.⁸⁹

Insbesondere an diesen inhärenten Asymmetrien könnte es liegen, dass zwei Drittel aller Lobby-Gespräche der von der Leyen Kommission II mit Unternehmen und Wirtschaftsverbänden geführt wurden (Stand: 14.09.2025: 9.592 von 14.345), obwohl diese weniger als die Hälfte der Lobbyist:innen auf EU-Ebene ausmachen (4.881 von 10.609)⁹⁰. Unter den zehn Lobbyorganisationen, die am meisten Gespräche mit der Kommission geführt haben, sind nur zwei NGOs, neben sechs Wirtschaftsverbänden. Die beiden NGOs kommen auf 120, die Wirtschaftsverbände auf 382 Gespräche mit der Kommission.⁹¹ Die Kommissionspräsidentin von der Leyen persönlich führte in der vorherigen von der Leyen Kommission I sogar mehr als drei Viertel ihrer Lobbygespräche mit Unternehmen und Wirtschaftsverbänden (134 von 178) und nur 15 von 178 Gesprächen mit NGOs.⁹² Dieses Ungleichgewicht könnte zugleich Resultat der bestehenden, aber auch eine zusätzliche Asymmetrie sein.

84 *Gründinger*, Lobbyismus im Klimaschutz (Fn. 82), S. 27 mwN.

85 Ebd.

86 Ebd., S. 27 f. mwN.

87 Ebd., S. 28 f.

88 Ebd. mwN.

89 Ebd.

90 Diese Zahlen stammen von Integrity Watch, abrufbar unter: <https://integritywatch.eu/ecmeetings.php>.

91 Integrity Watch, abrufbar unter: <https://integritywatch.eu/ecmeetings.php>.

92 Ebd.

2. Pfadabhängige Entwicklung und deren Langzeitfolgen

Im Falle des Omnibus-Pakets könnte die Asymmetrie des Lobbyismus im Ergebnis zu der oben thematisierten Divergenz zwischen Unternehmen und Wirtschaftsverbänden einerseits geführt und andererseits auch dazu beigetragen haben, dass das Omnibus-Paket primär den Interessen der Wirtschaftsverbände entspricht⁹³. Die weiteren Folgen der Asymmetrie und der darauf aufbauenden Entscheidungen sollen im Folgenden anhand des Konzeptes von Pfadabhängigkeiten untersucht werden.

Als „pfadabhängig“ werden Entwicklungsprozesse verstanden, deren Verlauf durch positive Rückkopplungen geprägt ist.⁹⁴ Die Auswirkungen der sich selbst verstärkenden Prozesse können sein, dass in der Vergangenheit getroffene Entscheidungen fortwirken, den Handlungsspielraum für künftige Abweichungen begrenzen⁹⁵ und die Korrektur einer einmal eingeschlagenen Richtung erschweren, selbst wenn sich diese als ineffizient oder unerwünscht erweist.⁹⁶ Das ursprünglich aus den Wirtschaftswissenschaften stammende Konzept, welches dort insbesondere im Kontext von Technologie- und Innovationsprozessen herangezogen wurde⁹⁷ und zu Beginn der 2000er-Jahre in den Sozialwissenschaften zu einem der meistgenutzten Konzepte avancierte,⁹⁸ hält entsprechend der breiten interdisziplinären Diskussion verschiedenste Facetten und Variationen bereit.⁹⁹ Im Folgenden dient die organisationstheoretische Pfadabhängigkeitskonzeption nach Sy-

93 Siehe zu den starken Überschneidungen auch die Analyse von ReclaimFinance, EU Omnibus: a playground for industry lobbies, 06.03.2025, abrufbar unter: <https://reclaimfinance.org/site/en/2025/03/06/eu-omnibus-a-playground-for-industry-lobbies/> und von Finanzwende, Financial irresponsibility, März 2025, abrufbar unter: https://www.finanzwende.de/fileadmin/user_upload/Themen/Oekologische_Finanzwende/Report_Financial_irresponsibility.pdf.

94 N. Schröter, Pfadabhängigkeit und Recht, Tübingen 2024, S. 19.

95 K. Leuze, Pfadabhängigkeit, Berliner Journal für Soziologie 2024, 303 (303).

96 H. Deters/R. U. Krämer, Der steuerpolitische „Aktivismus“ des Bundesverfassungsgerichts als pfadabhängige Entwicklung, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2011, 95 (97); P. Pierson, Not Just What, but When: Timing and Sequence in Political Processes, Studies in American Political Development 2000, 72 (74); J. Mahoney, Path Dependence in Historical Sociology, Theory and Society 2000, 507 (524).

97 Schröter, Pfadabhängigkeit und Recht (Fn. 94), S. 20.

98 Leuze, Pfadabhängigkeit (Fn. 95), 303; J. Beyer, Pfadabhängigkeit ist nicht gleich Pfadabhängigkeit! Wider den impliziten Konservatismus eines gängigen Konzepts, Zeitschrift für Soziologie 2005, 5 (6).

99 Siehe zur wissenschaftshistorischen Vielseitigkeit und Uneindeutigkeit des Konzepts: Beyer, Pfadabhängigkeit (Fn. 98), 5.

dow u.a.¹⁰⁰ als analytischer Rahmen, um die Entwicklung von CSRD und CSDDD zur durch die Omnibus-Reform modifizierten Fassung zu analysieren.

Ein wichtiger Grundgedanke dieser Konzeption ist die Gliederung pfadabhängiger Entwicklungsprozesse in die preformative, die formative und die Lock-In-Phase.¹⁰¹ In der preformativen Phase ist der Handlungsspielraum noch breit, zugleich aber historisch-institutionell imprägniert. Dies bedeutet, dass Regeln, Routinen und kulturelle Prägungen die Optionen vorstrukturieren, ohne sie von vornherein zu determinieren, bis ein sog. „critical juncture“ die Dynamik selbstverstärkender Prozesse auslöst und gleichzeitig den Übergang zur formativen Phase ebnet.¹⁰² Die formative Phase beschreibt die Etablierung eines dominanten Handlungsmusters unter einem „Regime positiver Rückkopplungen“,¹⁰³ das die Reversibilität sukzessive verringert, auch wenn Entscheidungen weiterhin kontingent bleiben.¹⁰⁴ Die Lock-In-Phase ist schließlich durch eine weitere Verengung gekennzeichnet, in deren Verlauf das dominante Muster faktisch fixiert wird und ein Risiko manifester Ineffizienz entsteht.¹⁰⁵

Das Modell von *Sydow u.a.* stellt positive Rückkopplungen als Stabilisationsmechanismen ins Zentrum.¹⁰⁶ So könnten Koordinationseffekte entscheidend auf die Entwicklung von der formativen Phase hin zu der Lock-In Phase wirken. Je mehr Akteur:innen dieselben Verfahren nutzen, desto kalkulierbarer und kostengünstiger wird ihre Interaktion, was insbesondere im Verhältnis von Unternehmen und Investor:innen eine große Rolle spielen kann.¹⁰⁷ Komplementaritätseffekte würden sodann dadurch entstehen, dass Berichts-, Prüf-, Beschaffungs- und IT-Abläufe als Bündel Synergien erzeugen, die alternative Kombinationen unattraktiv machen, weil sie die eingespielten Synergien auflösen würden.¹⁰⁸ Auch Lerneffekte könnten jede Iteration produktiver werden lassen und damit Pfadtreue belohnen, während explorative Suchbewegungen relativ an Attraktivität

100 J. Sydow u.a., Organizational Path Dependence: Opening the Black Box, *Academy of Management Review* 2009, 689.

101 Ebd., 691 f.

102 Ebd.

103 Ebd., 691.

104 Ebd.

105 Ebd., 695.

106 Ebd., 698.

107 Ebd.

108 Ebd., 699.

verlören.¹⁰⁹ Schließlich nähren adaptive Erwartungen Konformität, indem das, was Marktteilnehmer:innen für dauerhaft halten, zur selbsterfüllenden Orientierung wird und den eingeschlagenen Kurs damit stabilisiert.¹¹⁰

Zu Beginn, also in der preformativen Phase der CSRD und CSDDD, war der Möglichkeitsraum für regulatorische Entscheidungen noch sehr weit geöffnet. Gleichwohl war er bereits von Anfang an durch asymmetrischen Lobbyismus, durch politische Debatten über Wettbewerbsfähigkeit sowie durch zeittypische Ereignisse strukturell vorgeprägt. Mit den legislativen Entscheidungen zugunsten der CSRD und CSDDD wurde dann eine erste *critical juncture* erreicht, die den Übergang in die formative Phase markierte. In dieser Phase begannen sich schrittweise Routinen, Rollen und Infrastrukturen um die neuen Berichts- und Sorgfaltspraktiken zu verdichten. Dadurch entstand allmählich ein Korridor reduzierter Wahlfreiheit, der die Handlungsoptionen zunehmend einengte. Dieser Korridor hätte im weiteren Verlauf durchaus in einen Lock-In münden können, vergleichbar etwa mit den stark verfestigten Compliance-Routinen der DSGVO. Mit dem Omnibus-Paket wurde dieser Prozess jedoch nicht in Richtung völliger Offenheit der ursprünglichen preformativen Phase zurückgeführt, sondern vielmehr durch eine zweite *critical juncture* unterbrochen. Aus der durch CSRD und CSDDD ausgelösten formativen Phase heraus entstand so eine neue Formationskonstellation, in der die vorhandenen Optionen politisch neu gebündelt und auf veränderte Referenzpunkte hin ausgerichtet wurden.

Positive Rückkopplungen könnten sowohl infolge von CSDDD und CSRD als auch des Omnibus-Vorschlags wirken und gewirkt haben. In der Folge könnte sich die gegenwärtige Konstellation, getragen durch die Omnibus-Reform, in eine Lock-In-Phase überführen, in der die durch Vereinfachung und Reduktion geschaffenen Pfadstrukturen zunehmend irreversibel würden. Je stärker Unternehmen ihre internen Systeme, Prüfverfahren und Vertragslogiken auf die abgesenkten Standards ausrichten, desto höher werden die Wechselkosten für eine spätere Rückkehr zu strengeren Anforderungen. Auch Investor:innen und Aufsichtsbehörden würden ihre Erwartungen dauerhaft an die verschlankten Berichtsmuster anpassen, wodurch Abweichungen unökonomisch erscheinen würden. Mit jedem Berichtszyklus verstärken sich Lern- und Koordinationseffekte, die die erneute Anhebung der Standards unwahrscheinlicher machen. Die durch adapti-

109 Ebd., 699 f.

110 Ebd., 700.

ve Erwartungen genährte Überzeugung, das abgesenkte Schutzniveau sei dauerhaft, stabilisiert den Kurs zusätzlich.

3. Möglichkeiten und Grenzen des Konzepts der Pfadabhängigkeit

Die Pfadabhängigkeitsanalyse kann zwar für mögliche Langzeitfolgen regulatorischer Entscheidungen und unintendierte Lock-In-Effekte sensibilisieren, stellt jedoch kein deterministisches Modell, sondern ein Analysewerkzeug dar, das auf empirische Überprüfung angewiesen ist. Die kommenden Jahre müssen daher zeigen, ob die identifizierten Mechanismen tatsächlich zu einer Pfadverfestigung führen oder ob gegenläufige Kräfte dieser entgegenwirken. Trotzdem lässt sich durch das Konzept greifbar machen, dass der Omnibus-Vorschlag der Kommission weitaus größere Auswirkungen hat, als nur eine „einmalige Simplifizierung innerhalb einer geopolitischen Landschaft“, in welcher die „handelspolitischen Spannungen“ und „übermäßige Bürokratie“ zunehmen.¹¹¹ Vielmehr löst der Omnibus-Vorschlag eine Abkehr von den ursprünglichen ökologischen, menschenrechtlichen und sozialen Ambitionen aus und verfestigt durch positive Rückkopplungen einen Pfad, der diese Ambitionen zunehmend als „unnötige und vermeidbare Kosten“ klassifiziert.¹¹²

III. Implikationen für die Zivilrechtswissenschaft

Der Fall des Omnibus-Pakets zeigt exemplarisch, wie Asymmetrien pfadabhängige Entwicklungen begünstigen, deren Konsequenz eine substanzielle Entkernung bis hin zum faktischen Entfall zivilrechtlicher Haftung sein kann. Der in einem Schwangerschaftstest entdeckte Brief eines politischen Gefangenen erinnert zugleich daran, dass reale menschenrechtliche Problemlagen durch regulatorische Vereinfachungen aus dem juristischen Fokus zu verschwinden drohen. Die vorgesehenen Absenkungen von Haftungs- und Prüfstandards erhöhen folglich die Gefahr, dass solche Missstände nicht mehr systematisch erfasst und bearbeitet werden.

Die Zivilrechtswissenschaft ist dabei nicht nur Beobachterin regulatorischer Pfadabhängigkeiten, sondern kann selbst als Faktor der Ausgangslage

111 COM(2025) 80 final, Begründung (Fn. 10), S. 1 f., 9.

112 Erwägungsgrund 4, COM(2025) 80 final, Begründung (Fn. 10).

wirken: Indem sie bestimmte Problemdeutungen aufgreift, andere ausblendet und durch Gutachten, Stellungnahmen und Expertise in die Gesetzgebungsdebatte einspeist, beeinflusst sie, welche *critical junctures* entstehen und welche Optionen in der preformativen Phase politischer Entscheidungen sichtbar bleiben. Daraus folgt Verantwortung. Wo Forschung und Lehre durch Drittmittellogiken, curriculare Trägheit oder eine ausgeprägte Status-quo-Orientierung asymmetrisch verengt sind, tragen sie zu jenen Pfadabhängigkeiten bei, die später als gegeben erscheinen. Nicht zuletzt trägt die juristische Ausbildung zur Reproduktion solcher Pfadabhängigkeiten bei, indem die existente Stofffülle des juristischen Studiums eine kritische Ausbildung und eine interdisziplinäre Erweiterung des Curriculums erschweren.¹¹³ Eine reflexive Zivilrechtswissenschaft muss daher nicht nur externe Asymmetrien untersuchen, sondern auch ihre eigene Rolle in der Reproduktion regulatorischer Pfade kritisch hinterfragen.

113 Siehe zu gesundheitlichen Folgen des juristischen Studiums und zur Frage, ob auf diese Weise kritische Jurist:innen ausgebildet werden können: *J. Hamed*, Psychische Belastungen in der Vorbereitung auf das erste juristische Staatsexamen, Baden-Baden 2025, S. 312.

